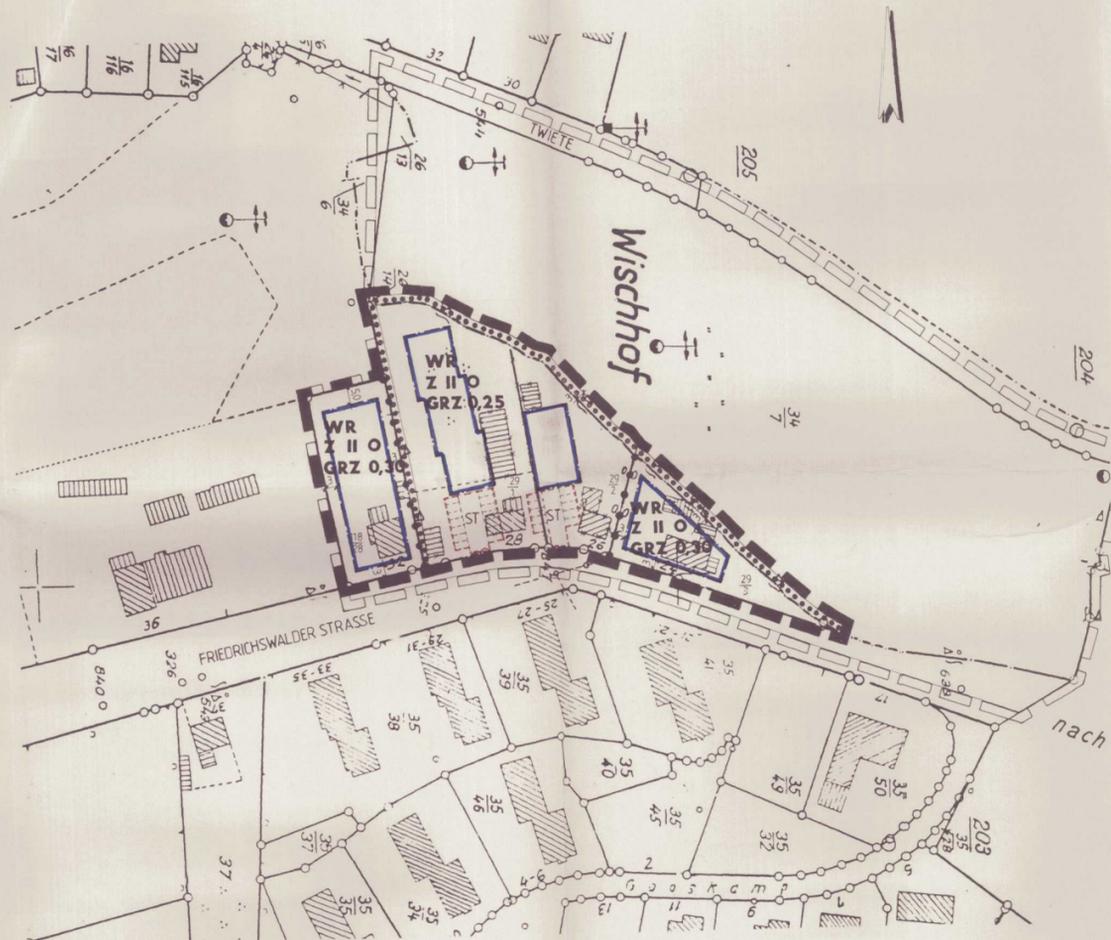


# TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN  
**FESTSETZUNGEN**  
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WR** REINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL  
**Z** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

**O** DEFERRE BAUWEISE  
 BAUGRENZE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

\*\*\*\*\* KNICK ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN  
**ST** STELLPLATZE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13, 2. ÄNDERUNG

ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS NR. 13  
 VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG  
 KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE  
 VORH. GEBÄUDE  
 KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE

## TEIL B - TEXT

- ANPFLANZUNGEN  
 DIE ABGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER UND DIE EINGRÜNDUNG DER PRIVATEN STELLPLATZFLÄCHEN IST NUR DURCH HECKEN ODER STRAUCHGRUPPEN ZULÄSSIG.
  - ERHALTUNGSGEBOT  
 DER IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTER KNICK IST GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 82 LBO
- IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS SIND DIE GEBÄUDE NUR ALS VERBLENDHAUTEN MIT ROTEN ODER ROTBRAUNEN VORMAUERZIEGELN ZU ERRICHTEN. TEILVERKLEIDUNGEN AUS HOLZ SIND ZULÄSSIG.
- HINWEIS  
 DIE SOCKELHOHE DER BAULICHEN ANLAGEN IST VOR BAUBEGINN MIT DER GEMEINDE BOOSTEDT ABZUSTIMMEN.

# SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 2. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE FLUR 13, FLURSTÜCKE 29/3, 29/2, 29/1 UND 118/28, FRIEDRICHSWALDER STRASSE 24 BIS 32.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H.S. 86) SOWIE DER VORSCHRIFTEN DES MASSNÄHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB - MASSNÄHMENG) WIRD NACH BESCHLIESSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.02.91 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGERBERG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGERBERG FOLGEBENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13 - TWIETE - FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE FLUR 13, FLURSTÜCKE 29/3, 29/2, 29/1 UND 118/28, FRIEDRICHSWALDER STRASSE 24 BIS 32, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES ANFORDERUNGSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.90, DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANFORDERUNGSCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 02.01.91 BIS 07.01.91 ERFOLGT.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

AUF BESCHLUS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.90 UND § 2 ABS. 2 BAUGB - MASSNÄHMENG - VON DER FRÜHZITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ANGEHOBEN WORDEN. EIN ENTSPRECHENDER HINWEIS WURDE IN DIE BEKANNTMACHUNG VOM 02.01.91 ZUM SATZ 2 BAUGB AUFGENOMMEN.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 03.01.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME GEMÄSS § 2 ABS. 4 BAUGB - MASSNÄHMENG - AUFGEFORDERT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.12.90 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 3 BAUGB - MASSNÄHMENG - BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.04.91 BIS ZUM 31.01.91 WÄHREND FOLGEBENDE ZEITEN MONTAGS, DIENSTAGS, DONNERSTAGS UND FREITAGS VON 8.00 UHR BIS 12.00 UHR, DIENSTAGS NOCH VON 15.00 UHR BIS 18.10 UHR NACH § 1 ABS. 2 BAUGB I.V.M. § 2 ABS. 3 BAUGB - MASSNÄHMENG - ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN ANZEIGEN ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN IN DER ZEIT VOM 17.12.90 BIS ZUM 17.01.91 DURCH AUSGANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 02. APR. 1991 SOWIE ITS GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEZIEHUNGSWEISE ANGESEHEN.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.06.91 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB UND § 2 ABS. 3 UNTER § 13 BAUGB - MASSNÄHMENG - AM 05.02.91 DURCHFÜHRT.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 21.02.91 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BOOSTEDT, DEN 15.04.91

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 1 BAUGB I.V.M. § 2 ABS. 6 BAUGB - MASSNÄHMENG - AM 15.04.91 DEM LANDRAT DES KREISES SEGERBERG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.04.91 NZ: IV 2/4.24/IV/le ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDE MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 28.06.91

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 28.06.91 DIE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 3 BAUGB - MASSNÄHMENG - BESCHLOSSEN.

BOOSTEDT, DEN 28.06.91

DER LANDRAT DES KREISES SEGERBERG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.06.91 NZ: IV 2/4.24/IV/le ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN BEHOUDEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 28.06.91

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

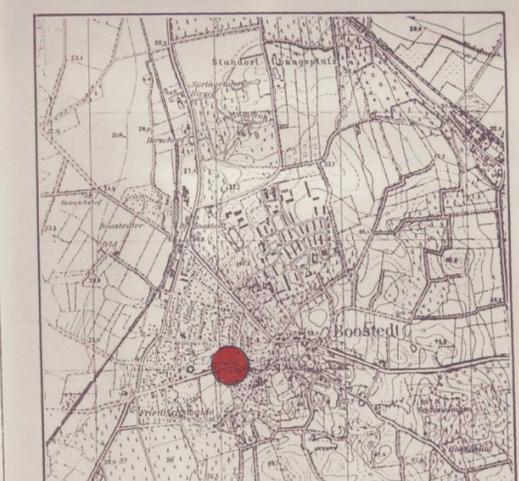
BOOSTEDT, DEN 28.06.91

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE GENEHMIGUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE ETBLLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND BIS ZUM INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 25.06.91 (VOM 01.07.91 BIS ZUM 16.07.91) ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHT DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERGÖSSEN VON ERTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITRIN AM 16.07.91 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 01.08.91



## ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



GEMEINDE BOOSTEDT  
 KREIS SEGERBERG  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 13  
 2. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB  
 § 3(1) § 3(2) § 3(3) § 10 § 11(1) § 11(3) § 12  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON:  
 GOSCH · SCHREYER · PARTNER  
 INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH